Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln

Bereitgestellt am 30.06.2025 **Nr. 6K/2025**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Förderrichtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe Hameln, Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum	**2**
Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung eines Antrags auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Haverbeck	**6**

Förderrichtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe Hameln

- Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum -

Die Stadt Hameln fördert aus Mitteln der Stiftung Wohnungshilfe die Schaffung, den Aus- und Umbau, die Erweiterung oder Modernisierung **von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Hameln**. Die Mittel werden zusätzlich, aber auch ohne Inanspruchnahme staatlicher Wohnbaufördermittel, gewährt.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Haushalte mit zwei und mehr Kindern, wenn mind. ein Kind noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Haushalte mit Menschen mit Behinderungen[1] , bei denen ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist, um das Wohneigentum behindertengerecht zu gestalten.
- Haushalte mit mindestens einer Person ab 60 Jahre, um durch Aus-/Umbau, Modernisierung oder Erweiterung altersgerechten Wohnraum zu schaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der

- Neubau einschl. Erstbezug,
- Kauf/Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung,
- Ausbau/Umbau, Erweiterung oder Modernisierung inkl. energetische Sanierung

von selbst genutztem Wohneigentum.

Art der Förderung

Die Fördermittel werden als zinslose Baudarlehen (Förderung nach 1 und 2) oder als Zuschuss (Förderung nach 3) gewährt.

Höhe der Förderung

1. <u>Neubau/Erstbezug oder Kauf/Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung im Zusammenhang mit Modernisierung</u>

    - Grundbetrag, je Haushalt mit zwei Kindern oder mit schwerbehinderter Person — 20.000,00 €

[1] Der Grad der Behinderung muss bei mindestens 50 oder Pflegegrad 2 gem. Nr. 2.14 Wohnraumförderbestimmungen (WFB) liegen

- Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren (ab dem 3. Kind) 3.500,00 €
- Je schwerbehinderter Person für die ein besonderer baulicher Aufwand entsteht, bis zu 3.500,00 €

2. Darlehen für die Erweiterung von bestehendem selbst genutztem Wohneigentum durch Ausbau/Umbau

- Haushalte mit zwei und mehr Kindern können Darlehen für neu zu schaffende Wohnfläche erhalten, sofern der zusätzliche Wohnraum aufgrund der Familiengröße benötigt wird. Die Förderung beträgt pro m² 700,00 €
  jedoch max. 20.000,00 €

3. Zuschüsse für die Erweiterung oder Modernisierung von bestehendem selbst genutztem Wohneigentum durch Ausbau/Umbau inkl. energetischer Sanierung

a) Für besonderen baulichen Aufwand, der aufgrund einer Behinderung entsteht oder für Haushalte mit Personen ab 60 Jahren, um altersgerechtes Wohneigentum zu schaffen, bis zu 3.500,00 €
b) Für die energetische Sanierung zur Senkung der CO^2-Emissionen eines bestehenden Gebäudes bis zu 5.000,00 €

Voraussetzung für die Förderung

Für diese Förderrichtlinie werden grundsätzlich die jeweils gültigen Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen (z. Zt. das Niedersächsische Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz vom 29.10.2009 - NWoFG - und die dazu ergangenen Bestimmungen, Verordnungen und Förderprogramme) zugrunde gelegt, soweit diese Förderrichtlinie nicht etwas anderes festsetzt.

Zusätzlich gelten für diese Förderrichtlinie folgende Bedingungen:

- Die zugrunde zu legende Einkommensgrenze des NWoFG wird um 20 % erhöht.
- Bei Modernisierungsmaßnahmen muss das Wohneigentum mindestens 20 Jahre alt sein.
- Es wird kein Mindestzuwendungsbedarf vorausgesetzt.

Weitere Bedingungen

Zinsen	0 %
Tilgung/Rückzahlung	4 % jährlich, beginnend mit dem Jahr nach der vollständigen Auszahlung
Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag	0,5 % vom Darlehensursprungsbetrag Beginnend mit dem Tag nach der vollständigen Auszahlung. Eine angemessene Erhöhung ist frühestens nach zehn Jahren zulässig.
Sicherung	Darlehen sind durch Bestellung einer Grundschuld und Eintragung ins Grundbuch an rangbereiter Stelle dinglich zu sichern. Bei Darlehen unter 10.000,- € kann darauf verzichtet werden.
Finanzierungsreihenfolge	Die Förderungen durch die Stiftung Wohnungshilfe sind grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungsmöglichkeiten zu behandeln. Bei einer möglichen Überfinanzierung ist die Förderung der Stiftung Wohnungshilfe zuerst zu kürzen.
Auszahlung	Die Auszahlung des Darlehens bei **Neubau** und **Ausbau/Umbau, Erweiterung oder Modernisierung von bestehendem Wohneigentum** erfolgt in Höhe von 50 % nach Baubeginn und 50 % nach Fertigstellung (Schlussbescheinigung). Beim **Kauf/Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung** erfolgt die Darlehensauszahlung in Höhe von 90 % nach Eigentumseintragung und Besitzübergang und 10 % nach Vorlage des Nachweises über die Beendigung der Modernisierung. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und entsprechendem Nachweis der Kosten. Bei Gewährung eines **Zuschusses nach Nr. 3** kann eine anteilige Rückzahlung des Zuschusses bei Veräußerung oder Vermietung des Objektes vor Ablauf von fünf Jahren nach Leistung der Schlusszahlung gefordert werden.

Verfahren

Die Fördermittel sind schriftlich bei der Wohnraumförderstelle der Stadt Hameln zu beantragen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hameln mit Wirkung vom 25.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stiftung Wohnungshilfe vom 03.07.2019 außer Kraft.

Hameln, den 25.06.2025

Claudio Griese
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Hameln (Untere Immissionsschutzbehörde)

Genehmigung eines Antrags auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Haverbeck

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 8, Abs. 9 BImSchG über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln hat auf Antrag der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 06.01.2025 gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG über die militärische Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von drei geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Haverbeck mit Vorbescheid vom 16.06.2025, Az. (51.21) 5-40-13/J, entschieden.

Der Antrag bezieht sich auf folgenden Anlagentyp:

- Hersteller: Vestas
- Typ: Vestas EnVentus V162
- Nennleistung: 7.200 kW
- Nabenhöhe: 169,00 m
- Rotordurchmesser: 162,00 m
- Gesamthöhe: 250,00 m

Die Errichtung und der Betrieb ist auf folgenden Standorten im Gebiet der Gemarkung Haverbeck geplant:

- WEA 1 Gemarkung Haverbeck, Flur 5, Flurstück 56
- WEA 2 Gemarkung Haverbeck, Flur 7, Flurstück 17/7
- WEA 3 Gemarkung Haverbeck, Flur 6, Flurstück 20/1

Der Vorbescheid vom 16.06.2025 enthält folgenden verfügenden Teil

„Auf Ihren Antrag vom 06. Januar 2025 mit folgender Vorbescheidsfrage:

Stehen dem Vorhaben Belange der Landesverteidigung und / oder des militärischen Luftverkehrs entgegen?

ergeht folgende Entscheidung:

Entscheidung

Unter Zugrundelegung der übermittelten Antragsunterlagen wird hiermit festgestellt, dass bezüglich der Vorbescheidsfrage das beschriebene Vorhaben bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zulässig ist.

Dem Vorhaben stehen – vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage – Belange der Landesverteidigung und / oder des militärischen Luftverkehrs gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.02.2025 nicht entgegen.

Dieser Bescheid ersetzt den Vorbescheid vom 21.05.2025.

Kosten
Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) und der laufenden Nummer 1.11 des Kostentarifs zur AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, FB Umwelt und technische Dienste – Umwelt und Klimaschutz –, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, erhoben werden."

Der Vorbescheid vom 16.06.2025 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 8, Abs. 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bekanntmachungstext sowie der Vorbescheid und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt vom

01.07.2025 bis einschließlich 15.07.2025

im Internet unter www.hameln.de in der Rubrik Wirtschaft, Stadt &Umwelt/Umwelt /Immissionsschutz/Aktuelles und zusätzlich bei der Stadt Hameln, Rathaus, Fachbereich Umwelt und technische Dienste (Abteilung Umwelt und Klimaschutz, Untere Immissionsschutzbehörde) im Hochhaus, 3. Etage, Zimmer 46 eingesehen werden.

Öffnungszeiten:	montags und dienstags	8.00 bis 15.00 Uhr
	mittwochs	8.00 bis 13.00 Uhr
	donnerstags	8.00 bis 17.30 Uhr
	freitags	8.00 bis 13.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt, sodass die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Ab dem Beginn der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, den Vorbescheid und seine Begründung bei der Unteren Immissionsschutzbehörde, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, anfordern.

Hameln, den 25.06.2025

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister